



Merkblatt für die Nutzung der Vordrucke der EEWärmeG-DV Bln zum Nachweis der Einhaltung des EEWärmeG

Laut Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG) besteht seit 2009 bei Neubauten eine Pflicht zur (zumindest anteiligen) Nutzung von erneuerbaren Energien bei der Wärme- und Kälteversorgung. Zur Erfüllung dieser Pflicht können unterschiedliche Energieträger und Anwendungstechnologien eingesetzt werden. Als erneuerbare Energien kommen in Betracht:

- Solarthermie
- gasförmige Biomasse (Biogas, Deponiegas, Klärgas)
- flüssige Biomasse (biogene Öle)
- feste Biomasse (Pellets, Scheitholz, Holzhackschnitzel, Stroh)
- Geothermie und Umweltwärme

Alternativ sind folgende Ersatzmaßnahmen zulässig:

- Nutzung von Abwärme
- Nutzung von Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK)
- Nutzung von Energie aus Nah- und Fernwärmenetzen
- Erhöhung der Energieeffizienz des Gebäudes über die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) hinaus.

Auch Kombinationen von erneuerbaren Energien und Ersatzmaßnahmen sind möglich. Die Verpflichtung kann zudem durch eine quartiersbezogene, gemeinschaftliche Lösung von mehreren Gebäuden erfüllt werden.

Für alle Lösungen wurden im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz Bedingungen vorgegeben, insbesondere für den erforderlichen Anteil am Wärme- und Kälteenergiebedarf und der technischen Qualität bzw. der Art des Brennstoffs. Das Gesetz ist auf folgender Internetseite abrufbar:

www.bundesanzeiger-verlag.de/fileadmin/BIV-Portal/Dokumente/ee_waermeg.pdf.

Die Einhaltung der sich aus EEWärmeG ergebenden Anforderungen an einen Neubau ist von Bauherrinnen und Bauherren schriftlich nachzuweisen.

Zum Vollzug des EEWärmeG in Berlin wurde eine entsprechende Durchführungsverordnung eingeführt (EEWärmeG-DV Bln). Diese Verordnung enthält u.a. auch Regelungen für die Erfüllung der erforderlichen Nachweispflichten sowie für die damit verbundene Einbindung von Sachverständigen.

Merkblatt Vordrucke EEWärmeG

Zum Nachweis der Einhaltung des EEWärmeG wurden für Berlin die nachfolgend aufgeführten Vordrucke erarbeitet, die alle Anforderungen an die einzelnen Technologien zusammengefasst darstellen und deren Nutzung für alle Bauherrinnen und Bauherren verpflichtend ist. Sie sind entsprechend der angewendeten Form der erneuerbaren Energien bzw. Ersatzmaßnahmen auszufüllen und von Sachverständigen bzw. den in der EEWärmeG-DV genannten Personen bestätigen zu lassen.

Die vollständig ausgefüllten Vordrucke müssen spätestens drei Monate ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage auf Anforderung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden können. Bei Verwendung von gasförmiger oder flüssiger Biomasse ist zusätzlich eine Bescheinigung des Brennstofflieferanten beizufügen.

Darüber hinaus sind Vordrucke für das Entfallen bzw. die Befreiung der Nutzungspflicht für diese Anwendungsfälle verbindlich.

Verzeichnis der Vordrucke zur EEWärmeG-DV Bln

Vordruck Nr.	Inhalt
1	Solarthermie
2	gasförmige Biomasse
3	flüssige Biomasse
4	feste Biomasse
5	Geothermie / Umweltwärme
6	Kälte aus Erneuerbaren Energien
7	Ersatzmaßnahmen (Abwärme, KWK, erhöhte Energieeffizienz, Fernwärme)
8	Versorgung mehrerer Gebäude
9	Nachweis bei Entfall der Nutzungspflicht nach § 9 Abs.1 Nr. 1
10	Antrag auf Befreiung von der Nutzungspflicht nach § 9 Abs.1 Nr. 2